

## Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 26.02.2014 folgende Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufens eines Parkscheinautomatens zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

(2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind:

a) OT Bitterfeld, Innenstadt

- Lindenstraße
- Kornhausplatz

b) OT Bitterfeld, Bereich an der Goitzsche

- Parkplatz Bernsteinsee PA 1
- Busparkplatz PA 2
- Friedersdorfer Straße PA 3
- Villa PA 4
- Seensucht PA 5
- Sparkassenallee PA 6

Die Parkflächen unter Buchst. b) sind in der Anlage zu dieser Gebührenordnung eingezeichnet.

(3) Im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen bei Veranstaltungen zusätzlich gebührenpflichtige Parkplätze einrichten.

### § 2 Gebühren

Die Gebühren betragen

1. für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. a) genannten Flächen

15 Minuten (siehe § 6)	= gebührenfrei
darüber hinaus	
12 Minuten	= 0,10 Euro
30 Minuten	= 0,25 Euro
1 Stunde	= 0,50 Euro
2 Stunden	= 1,00 Euro

2. für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Flächen

je Stunde	1,00 €/h, maximale Parkdauer: 4 Stunden
je Tag	5,00 €

### **§ 3 Bewirtschaftungszeit und Parkdauer**

(1) Gebühren werden für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. a) genannten Flächen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erhoben. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

(2) Gebühren werden für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Flächen montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 20.00 Uhr erhoben.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Parkgebühr entsteht und wird mit Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz fällig. Die Gebühren für die Parkplatzbenutzung sind an den eigens dafür aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt.

### **§ 6 Gebührenbefreiung**

Auf den mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit versehenen öffentlichen Wegen und Plätzen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a) sind die ersten 15 Minuten Parkzeit, unabhängig von den in § 2 genannten Gebühren, gebührenfrei und über die Gratistaste zu lösen. Bei Lösung eines Parkscheines wird automatisch die Gratiszeit von 15 Minuten hinzugefügt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.02.2012 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 03.03.2014

gez. Wust  
Oberbürgermeisterin

*SIEGEL*

Lesefassung

**Anmerkung**

*Diese Lesefassung enthält:*

<b>Beschluss- Nr.</b>	<b>Titel der Satzung und der Änderung</b>	<b>Stadtratssitzung vom</b>	<b>Veröffentlichung</b>
008-2014	Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen	26.02.2014	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 28.03.2014